

- die ständige Aktualisierung der Anlagen dieser Objektordnung.

Der Objektkommandant ist berechtigt:

- MfS-fremde Personen, die im Verdacht stehen, Handlungen, die die Sicherheit des Dienstobjektes beeinträchtigen oder gefährden, durchgeführt zu haben, zuzuführen und notwendige Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes einzuleiten
- in begründeten Fällen an den Aus- und Einfahrten des Dienstobjektes eine kurzzeitige Sperrung des Personen- und Kfz.-Verkehrs zu veranlassen
- nichtgemeldeten MfS-fremden Personen das Betreten des Dienstobjektes zu verwehren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Leiters der entsprechenden Dienst Einheit und sind im Pkt. 2.1. dieser Ordnung geregelt
- bei Verstößen gegen die Bestimmung zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch Angehörige des MfS notwendige Maßnahmen einzuleiten, die Leiter der entsprechenden Dienst Einheiten zu informieren und Schäden und Mängel beseitigen zu lassen
- bei entsprechenden Erfordernissen, Maßnahmen zur Veränderung der Verkehrsführung innerhalb des Dienstobjektes einzuleiten und durchzusetzen
- Anlagen dieser Objektordnung abzufordern oder auszutauschen.

3. Festlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Dienstobjekt

3.1. In Spannungssituationen und zu besonderen Anlässen, die erhöhte Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen, hat der Objektkommandant notwendige Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen.

Die Leiter der Dienst Einheiten sind darüber zu informieren.